



November 2014

Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen: Weisungen über Beiträge

1. Einleitung

Die Vertragsparteien eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (AVE GAV) sehen häufig Bestimmungen vor, die die unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden verpflichten, für einen bestimmten Zweck Beiträge an gemeinsame Institutionen der GAV-Parteien zu leisten. Es kann sich dabei um Beiträge handeln, mit denen eine Ausgleichskasse (z.B. Ferienausgleichskasse) gespeist wird. Ausgleichskassen sind heute nur vereinzelt in einigen kantonalen GAV vorgesehen. In der Praxis weit wichtiger sind die in GAV vorgesehenen Beiträge, die für den Vollzug bzw. für die Kontrolle des GAV und/oder für Weiterbildungszwecke vorgesehen sind.

Die vorliegenden Weisungen geben insbesondere Auskunft über die gesetzlichen Voraussetzungen solcher Beiträge, über die Pflicht der Vertragsparteien, darüber Buch zu führen und die Aufsicht der zuständigen Behörden.

Im Anhang 1 werden die Grundsätze für die Führung von gemeinsamen Einrichtungen und Kassen zusammengefasst.

Im Anhang 2 ist ein Musterbeispiel einer Kontrollmatrix für das Interne Kontrollsystem aufgeführt.

Im Anhang 3 sind Musterbeispiele für die Gliederung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Kassen dargestellt.

Anhang 4 enthält einen Auszug aus den massgebenden Gesetzen (insbesondere aus dem Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, AVEG, SR 221.215.311).

2. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen

2.1 Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)

Das AVEG enthält die Voraussetzungen, unter denen Bestimmungen über Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen allgemeinverbindlich erklärt werden können. Solche Bestimmungen dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht (Art. 3 Abs. 1 AVEG).

In der Praxis weit wichtiger als die Ausgleichskassen sind die anderen das Arbeitsverhältnis betreffenden Einrichtungen, worunter namentlich die Kassen von Paritätischen Kommissionen gemeint sind.

Die Zulässigkeit von Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen impliziert auch die Zulässigkeit von Beiträgen, mit denen die Kassen und Einrichtungen gespiesen werden. Hinsichtlich der Beiträge enthält das Gesetz eine konkrete Bestimmung zu den sog. "Kontrollkostenbeiträgen", die heute in aller Regel als Vollzugskostenbeiträge bezeichnet werden. So dürfen "die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und auf alle Arbeitnehmer andererseits ergeben" (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AVEG).

Weiter verlangt das Gesetz in Bezug auf Bestimmungen über Kontrollen (sowie über Kauttionen und Konventionalstrafen), dass die Kontrolle und Durchsetzung ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AVEG).

Zu beachten ist, dass die in Artikel 2 AVEG vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung bei Bestimmungen über Beiträge zusätzlich zu den vorne erwähnten besonderen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sein müssen. So darf insbesondere die Rechtsgleichheit und die Verbandsfreiheit nicht verletzt werden.

2.2 Aufsicht der zuständigen Behörde

Die Kasse oder Einrichtung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen (Art. 5 Abs. 2 AVEG). Zuständige Behörde auf Bundesebene (bei GAV, die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden) ist das SECO (Art. 20 Abs. 2 AVEG). Auf kantonaler Ebene (bei GAV, die von einem Kanton allgemeinverbindlich erklärt werden) werden die zuständigen Behörden durch die einzelnen Kantone bezeichnet (Art. 20 Abs. 1 AVEG).

2.3 Ausserkraftsetzung der AVE

Die AVE kann ausser Kraft gesetzt werden, wenn eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird (Art. 18 Abs. 2 AVEG).

2.4 Personalverleih

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, SR 823.11) verpflichtet die Verleihbetriebe, die in AVE GAV vorgesehenen Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten zu leisten, wenn ein Einsatzbetrieb einem AVE GAV untersteht (Art. 20 Abs. 1 AVG). Die Beitragspflicht entsteht am ersten Arbeitstag für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des GAV zum Einsatz kommt (Art. 48b Abs. 1 Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV, SR 823.111). Die Beiträge werden entsprechend der im GAV vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet (Art. 48b Abs. 2 AVV).

Wenn ein Einsatzbetrieb einem AVE GAV untersteht, der den flexiblen Altersrücktritt regelt, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer diese Regelung ebenfalls einhalten (Art. 20 Abs. 3 AVG). Die in einem AVE GAV vorgesehene Beitragspflicht für die Regelung des flexiblen Altersrücktritts entsteht ab dem ersten Arbeitstag für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des GAV zum Einsatz kommt. Von der Beitragspflicht befreit sind u.a. Arbeitnehmende, deren Einsatzvertrag auf drei Monate befristet ist. Auch hier werden die Beiträge entsprechend der im GAV vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet (Art. 48c AVV).

2.5 Entsendung von Arbeitnehmenden in die Schweiz

Ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, müssen die Beiträge an die Kontroll- und Vollzugskosten entrichten, die ein AVE GAV Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt. Sie müssen gegenüber den durch den GAV eingesetzten paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge aufkommen (Art. 8d Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsV, SR 823.201).

Sieht ein AVE GAV einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert (Art. 2 Abs. 2bis Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne, Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20).

3. Voraussetzungen für die AVE von Beiträgen

3.1 Bestimmung über gemeinsame Durchführung des GAV

Bei den Bestimmungen über Beiträge handelt es sich um sog. indirekt-schuldrechtliche Bestimmungen. Das sind Bestimmungen, die das Verhältnis der einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber der Gemeinschaft der GAV-Parteien betreffen. Die Parteien bilden für den gemeinsamen Vollzug des GAV in der Regel Paritätische Kommissionen in der Rechtsform eines Vereins.

Für die AVE zulässig sind nur Beiträge, die an eine gemeinsame Institution der GAV-Parteien einbezahlt werden. Nicht zulässig ist es, dass die Beiträge an die einzelnen Verbände (Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände) geleistet werden.

Damit solche indirekt-schuldrechtlichen Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt werden können, ist es notwendig, dass die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des GAV gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zusteht (Art. 1 Abs. 2 AVEG und Art. 357b Abs. 1 OR). An sich kann die Einsetzung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission und die Regelung der Aufgaben der Kommission implizit als solche Vereinbarung angesehen werden. Zu empfehlen ist aber, dass dies in der Form einer separaten Bestimmung im GAV erfolgt.

Beispiel für eine solche GAV-Regelung:

"Den Gesamtarbeitsvertragsparteien steht gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ein gemeinsamer Anspruch auf Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen gemäss Artikel 357b OR zu."

3.2 Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis

Die Beiträge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die das im GAV geregelte Arbeitsverhältnis betreffen. Dies ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Regelung, wonach (nur) Ausgleichskassen und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Einrichtungen unter gewissen Voraussetzungen allgemeinverbindlich erklärt werden können (Art. 3 Abs. 1 AVEG).

Nicht zum Arbeitsverhältnis gehören allgemeine Verwendungszwecke wie z.B. die Branchenförderung oder die Berufsförderung. Für diese Zwecke dürfen die Beiträge somit nicht verwendet werden. Die Beiträge sollten deshalb im GAV auch nicht als Berufsbeiträge bezeichnet werden.

Sind in einem GAV die Lehrlinge nicht erfasst, so können auch keine Beiträge für die berufliche Grundausbildung verwendet werden. Die Verwendung von Beiträgen für die berufliche Grundausbildung ist nur zulässig, wenn auch die Lehrverhältnisse vom GAV erfasst werden, da die berufliche Grundausbildung natürlich die Lehrverhältnisse (welche ebenfalls Arbeitsverhältnisse darstellen) betrifft.

3.3 Regelung der Verwendungszwecke

Im GAV ist abschliessend anzugeben, für welche Zwecke die Beiträge verwendet werden. Die als Vollzugskostenbeiträge bezeichneten Beiträge werden häufig nicht nur für den eigentlichen Vollzug des GAV verwendet, sondern auch für die berufliche Weiterbildung, für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, für soziale Zwecke (z.B. Notlagenfonds) sowie gegebenenfalls für weitere Zwecke, sofern sie einen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis haben. Diese einzelnen Verwendungszwecke müssen grundsätzlich im GAV geregelt sein.

Formulierungen wie "namentlich" oder "insbesondere" vor der Aufzählung der Verwendungszwecke der Beiträge können nicht allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Verwendungszwecke der Beiträge müssen im GAV abschliessend geregelt sein.

Separater Beitrag für Weiterbildung

Wenn die Beiträge neben dem GAV-Vollzug auch für die berufliche Weiterbildung verwendet werden, ist zu empfehlen, für die Weiterbildung im GAV einen separaten Beitrag vorzusehen. Dies drängt sich deshalb auf, weil für ausländische Entsendebetriebe die Beiträge für die Weiterbildung erst ab dem 91. Tag der Entsendung geschuldet sind (vgl. Ziff. 2.5). Wenn der GAV selber keine separaten Beiträge für die Weiterbildung vorsieht, sind die GAV-Parteien bzw. die zuständige Paritätische Kommission gezwungen, in der Anwendung auf ausländische Entsendebetriebe unterschiedliche Beiträge für Vollzug und Weiterbildung vorzusehen. Es wäre nämlich nicht zulässig, einem Entsendebetrieb für die gesamte Zeit der Entsendung den vollen Vollzugskostenbeitrag in Rechnung zu stellen, wenn dieser auch für die Weiterbildung verwendet wird.

3.4 Höhe der Beiträge

Das Gesetz enthält eine allgemeine Vorschrift in Bezug auf die Höhe der Kontrollkostenbeiträge (=Vollzugskostenbeiträge), die der Bundesrat in seiner AVE-Praxis konkretisiert hat. Diese Konkretisierung gilt grundsätzlich auch für Weiterbildungsbeiträge.

Laut Gesetz dürfen die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und alle Arbeitnehmer andererseits ergeben (Art. 3 Abs. 2 Bst. b AVEG).

Nach der Praxis des Bundesrates wird die Höhe der Beiträge insbesondere durch zwei Kriterien begrenzt, nämlich die effektive Verwendung der Gelder und die Höhe der Mitgliederbeiträge (Mitgliederbeiträge für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände).

Die Beiträge müssen

1. im Verhältnis zu den effektiven Kosten gerechtfertigt sein;
2. tiefer sein als die Mitgliederbeiträge der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen.

Die zweite Voraussetzung kommt dort nicht zur Anwendung, wo die Mitglieder der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände den gleichen Beitrag wie die Aussenseiter zu entrichten haben.

3.4.1 Verwendung der Gelder

Die Beiträge müssen für die vorgesehenen Verwendungszwecke effektiv auch laufend gebraucht werden. Eine Vermögensbildung, die über normale Reserven hinausgeht, ist nicht zulässig. Rückstellungen grösseren Ausmasses sind nur zulässig, wenn sie für konkret vorgesehene Projekte notwendig sind. Weitere Ausführungen zu den Rückstellungen und zur Vermögensbildung sind Ziffer 5.1.5 zu entnehmen.

Dem AVE-Gesuch sind die letzte Jahresrechnung, das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres sowie ein Finanzplan für die beantragte Dauer der AVE beizulegen. Daneben sind der zuständigen Behörde jedes Jahr eine Jahresrechnung sowie ein Budget einzureichen. Aufgrund dieser Unterlagen prüft die Behörde u.a., ob die vorgesehenen Beiträge im Verhältnis zu deren effektiven Verwendung angemessen sind.

3.4.2 Verhältnis zu den Mitgliederbeiträgen

Die AVE-Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass die organisierten Arbeitgeber und die organisierten Arbeitnehmenden in der Regel entweder keine Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge bezahlen müssen, oder dass ihnen die Beiträge zurückerstattet werden, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Verbandsbeitrag bezahlt haben (siehe dazu auch Ziffer 5.1.4).

Wenn nun der Beitrag nur unwesentlich tiefer, gleich hoch oder sogar höher ist als der Verbandsbeitrag, kann dies auf die Aussenseiter einen indirekten Beitrittszwang ausüben. Dies widerspricht der in Artikel 28 der Bundesverfassung garantierten Koalitionsfreiheit, die auch die negative Koalitionsfreiheit (die Freiheit, einem Verband fernzubleiben) beinhaltet. Im AVEG ist diese negative Koalitionsfreiheit als Voraussetzung der AVE ebenfalls aufgeführt (Art. 2 Ziff. 5 AVEG). Hinzu kommt, dass die Verbandsmitglieder - mit der Bezahlung eines nur unwesentlich höheren, gleichen oder sogar tieferen Beitrages als die Aussenseiter - von zusätzlichen Leistungen der Verbände profitieren würden, die den Aussenseitern grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Im Ergebnis würden deshalb die Aussenseiter für den Vollzug der AVE mehr zahlen als die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände. Dies würde Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b AVEG widersprechen und auch die Rechtsgleichheit (Art. 2 Ziff. 4 AVEG) verletzen.

Daraus folgt, dass der Vollzugskosten- und / oder Weiterbildungsbeitrag deutlich tiefer als der Verbandsbeitrag sein muss, damit er allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Da die Beiträge deutlich tiefer sein müssen als die Verbandsbeiträge, besteht von vorneherein eine Begrenzung in Bezug auf die Aufgaben, die mit den Beiträgen erledigt werden sollen. Höhere Beiträge sind grundsätzlich nicht möglich, auch wenn die Aufgaben dies vielleicht erforderlich erscheinen lassen. Höhere Beiträge können nur dann zur AVE zugelassen werden, wenn die organisierten Arbeitgeber und die organisierten Arbeitnehmenden diese Beiträge ebenfalls - und zwar zusätzlich zu ihrem Mitgliederbeitrag - ganz oder teilweise entrichten müssen.

3.4.3 Jahrespauschalen

Einige AVE GAV sehen für die Arbeitgeberbeiträge jährliche Pauschalbeträge (häufig „Grundbeiträge“ genannt) vor. Dies ist in der Anwendung bei ausländischen Entsendebetrieben und bei Verleihbetrieben problematisch, da diese in der Regel kürzere Einsätze in der Schweiz (für Entsendebetriebe) bzw. bei einem Einsatzbetrieb (für Verleihbetriebe) haben. In diesen Fällen sind die Beiträge pro rata temporis, d.h. entsprechend der Dauer des Einsatzes, geschuldet. Das SECO empfiehlt den Parteien von AVE GAV, auf Jahrespauschalen zu verzichten oder diese auf Monatspauschalen herunterzuberechnen.

3.4.4 Besonderheit im Personalverleih

Das Arbeitsvermittlungsgesetz verpflichtet die Verleihbetriebe, die in AVE GAV vorgesehenen Beiträge an Weiterbildungs- und Vollzugskosten zu leisten, wenn ein Einsatzbetrieb einem AVE GAV untersteht (Art. 20 Abs. 1 AVG). Die Beitragspflicht entsteht am ersten Arbeitstag für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des GAV zum Einsatz kommt (Art. 48b Abs. 1 Arbeitsvermittlungsverordnung).

Der per 1. Januar 2012 vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärte GAV für den Personalverleih sieht Beiträge für Vollzug, berufliche Weiterbildung und Sozialfonds vor.

Der GAV Personalverleih regelt das Verhältnis zwischen diesen Beiträgen wie folgt: Es gelten jeweils die Beiträge des GAV Personalverleih, sofern die im GAV Personalverleih vorgesehene Lösung mindestens gleichwertig mit den Bestimmungen der für die Branchen gültigen AVE GAV sind. Zuständig zur Beurteilung der Gleichwertigkeit ist die Schweizerische Paritätische Berufskommission Arbeitsverleih (SPKA), wobei im Streitfall der definitive Entscheid durch die zuständigen Gerichte zu fällen sein wird. Die Vertragsparteien des GAV Personalverleih beabsichtigen, diejenigen Fälle, in denen die Bestimmungen eines anderen GAV vorgehen, in ihre elektronische Datenbank (www.tempdata.ch) aufzunehmen.

Der Bundesrat hat mit der Gewährung der AVE dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, dass in Bezug auf Beiträge für Vollzug und Weiterbildung (sowie bezüglich Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge) die Regelung von Artikel 20 Abs. 1 Arbeitsvermittlungsgesetz grundsätzlich nicht zur Anwendung gelangt für Verleihbetriebe, die vom Geltungsbereich der AVE des GAV Personalverleih erfasst werden.

Fazit:

- Die im GAV Personalverleih aufgeführten Beiträge haben sämtliche Verleihbetriebe zu entrichten, die unter den Geltungsbereich der AVE des GAV Personalverleih fallen. Diese Beiträge sind insbesondere auch in denjenigen Fällen geschuldet, in denen der Einsatzbetrieb einem anderen AVE GAV untersteht. Die Beiträge des GAV Personalverleih ersetzen die Beiträge der anderen AVE GAV, d.h. letztere sind nicht geschuldet.

- Für Verleihbetriebe, die nicht unter den Geltungsbereich der AVE des GAV Personalverleih fallen, ist Artikel 20 Absatz 1 AVG ohne Einschränkung anwendbar. Das bedeutet, dass diese Verleihbetriebe die in den übrigen AVE GAV vorgesehenen Beiträge für Vollzug und Weiterbildung zu entrichten haben, wenn der Einsatzbetrieb einem solchen AVE GAV untersteht.
- Diese Regelung gilt nur, wenn und solange der GAV Personalverleih allgemeinverbindlich erklärt ist.

3.5 Ausreichende Regelung der Kontrolle und Durchsetzung

Das Gesetz verlangt weiter, dass der Vollzug (bzw. die Kontrolle und Durchsetzung) ausreichend geregelt sein muss und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AVEG).

Die Regelung des Vollzugs ist zumindest im Grundsatz direkt im GAV vorzusehen und kann im Übrigen in einem separaten Reglement erfolgen, soweit es um organisatorische Belange geht.

Gewähr für eine geordnete Anwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn

- die erfassten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden gleich behandelt werden und nicht etwa die Aussenseiter strenger kontrolliert werden;
- die Kontrollorgane paritätisch zusammengesetzt und mit den nötigen Ausweisen versehen sind; allerdings ist es auch zulässig, dass die Vertragsparteien bzw. die paritätischen Kommissionen einen Dritten mit den Kontrollaufgaben beauftragen;
- die Kontrollorgane über die bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Tatsachen Verschwiegenheit bewahren.

3.6 Einzureichende Unterlagen und Informationen

Werden Bestimmungen über Vollzugskostenbeiträge zur AVE beantragt, so sind von den GAV-Parteien (zusammen mit dem AVE-Gesuch) folgende Unterlagen und Informationen einzureichen:

- Letzte Jahresrechnung (falls nicht bereits eingereicht);
- Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres sowie Finanzplan für die Periode der vorgesehenen AVE;
- Reglement, Statuten und andere Unterlagen (wie z.B. die Dokumentation des Internen Kontrollsystems) der Organisation (in der Regel die Paritätische Kommission), die mit dem Vollzug des GAV, dem Einzug der Beiträge sowie deren Verwendung betraut ist;
- Erklärung und Begründung, dass Gewähr für ordnungsgemäße Führung der Kasse besteht;
- Angabe der Höhe der Mitgliederbeiträge von Gewerkschaftsmitgliedern und der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, sofern die vorgesehenen Vollzugskostenbeiträge

eine gewisse Höhe (0,7% des Lohns) übersteigen. Diese Angabe ermöglicht es der Behörde zu überprüfen, ob die Beiträge im Vergleich zu den Verbandsbeiträgen zu hoch sind.

Werden diese Unterlagen und Informationen nicht oder nur unvollständig eingereicht, so sind sie von der Direktion für Arbeit des SECO bzw. von der zuständigen kantonalen Behörde nachzufordern.

4. Organisation und internes Kontrollsystem der Kassen

4.1 Organisation

Das AVEG verlangt, dass die Organisation der Kassen und Einrichtungen ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht (Art. 3 Abs. 1 AVEG).

An die Art der Organisation bestehen keine zwingenden Anforderungen. Die Kassen können u.a. als Einfache Gesellschaft oder Verein¹ geführt werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Organisation, Aufgaben, Kompetenzen sowie Kassenführung mit entsprechenden Dokumenten wie Statuten oder Reglementen geregelt sind. Weiter wird das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems² vorausgesetzt, welches der Grösse und Komplexität der Organisation entspricht.

Die ordnungsgemässe Führung verlangt die Einhaltung der allgemeinen Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen von Artikel 957 – 960e OR. (nähere Ausführungen hierzu siehe Ziffer 5.1.1).

Die Vertragsparteien haben im Rahmen des AVE-Gesuchs anhand einer entsprechenden Dokumentation darzulegen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die zuständige Behörde kann auch ausserhalb eines AVE-Gesuchs den Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen verlangen.

4.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäss Artikel 728a Absatz 1 OR muss die Revisionsstelle bei Körperschaften, welche der ordentlichen Revision³ unterliegen, die Existenz eines Internen Kontrollsystems in Bezug auf die Erstellung der Jahresrechnung überprüfen. Hingegen erwähnt das Obligationenrecht bei eingeschränkt oder nicht zu prüfenden Gesellschaften keine Erfordernisse an ein internes Kontrollsystem.

Um den Vorgaben an eine ausreichend geregelte Organisation gemäss AVEG zu entsprechen sowie zwecks Sicherstellung der korrekten Verwendung der Vollzugskostenbeiträge, ist von allen Kassen und Einrichtungen ein der Grösse der Kasse angepasstes IKS zu führen. Durch diese Anforderungen sollen Risiken in den Prozessen (welche die Zielerreichung der

¹ Artikel 60ff. ZGB

² Siehe Ziffer 4.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

³ Siehe auch Ziffer 5.1.1 Rechtliche Grundlagen gemäss ZGB und OR

Organisation gefährden) erkannt und entsprechende Massnahmen und Kontrollen durchgeführt werden. Ebenfalls soll durch die Implementierung dieser Kontrollen die Transparenz der internen Prozesse erhöht und das Fehlerrisiko gesenkt werden. Das IKS soll dabei nicht nur der Leitung der Kasse als Führungsorgan dienen, sondern nimmt auch eine wichtige Rolle für die entsprechenden Paritätischen Kommissionen ein.

Ein Musterbeispiel für ein IKS von Kassen und Einrichtungen ist im Anhang 2 aufgeführt. Die Umsetzung des IKS erfordert eine angemessene Dokumentation der Kontrollmatrix sowie der durchgeführten Kontrollen.

5. Buchführung, Rechnungslegung und Revision

5.1 Buchführung und Rechnungslegung

5.1.1 Rechtliche Grundlagen gemäss ZGB und OR

Die Mehrheit der Kassen und Einrichtungen sind als Verein organisiert. Nachfolgend werden daher insbesondere die rechtlichen Grundlagen für Vereine aufgeführt und erläutert.

Gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR unterliegen juristische Personen (d.h. auch Vereine) der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957ff OR. Von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Artikel 957ff OR befreit sind diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 957 Abs. 2 OR).

Ein Verein ist gemäss Artikel 61 Absatz 2 ZGB zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder ordentlich revisionspflichtig ist.

Ordentlich revisionspflichtig sind gemäss Artikel 727 Absatz 1 OR unter anderem Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken (bei Vereinen gilt 10 Millionen Franken⁴)
- b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken (bei Vereinen gilt 20 Millionen Franken⁴)
- c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (bei Vereinen gilt 50 Vollzeitstellen⁴)

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gemäss Artikel 957a Absatz 2 OR gelten sinngemäss auch für nicht buchführungs- und rechnungslegungspflichtige Vereine und Stiftungen. Diese müssen jedoch gemäss den gesetzlichen Vorgaben lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

5.1.2 Allgemeine Weisungen

Allein aufgrund des OR sind nicht alle Kassen und Einrichtungen verpflichtet, die Bestimmungen des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung einzuhalten. Wenn die Kassen und Einrichtungen aber diese Bestimmungen respektieren, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben des AVEG bezüglich Organisation und ordnungsgemässer Führung der Kassen und Einrichtungen weitgehend erfüllt sind. **Deshalb sind für**

⁴ Siehe Artikel 69b Absatz 1 ZGB

sämtliche Kassen und Einrichtungen die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 bis Artikel 960e OR anzuwenden und einzuhalten.⁵

Um den spezifischen Anforderungen des AVEG gerecht zu werden, eine möglichst hohe Transparenz der einzelnen Kassen und Einrichtungen zu ermöglichen sowie zum Zweck der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der zuständigen Behörde gelten zusätzlich zu den Vorschriften des OR weitergehende Weisungen zur Buchführung und Rechnungslegung. Diese werden in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführt.

5.1.3 Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung

Die gesetzlichen Gliederungsvorschriften (Artikel 959a und Artikel 959b OR) geben eine zwingende Reihenfolge für Aktiven und Passiven in der Bilanz und für Aufwand und Ertrag in der Erfolgsrechnung vor.

Hervorzuheben in Zusammenhang mit der Mindestgliederung der Erfolgsrechnung ist Artikel 959b Absatz 5 OR. Danach sind weitere Positionen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln auszuweisen, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist. Zu beachten ist auch Artikel 959c Absatz 1 Ziffer 2 OR, wonach der Anhang weiterführende Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung enthalten muss.

Folgende Positionen der Jahresrechnung sind wichtig und wesentlich und müssen in der Jahresrechnung und im Budget auf der Ertragsseite separat ausgewiesen werden:

- Einnahmen aus Beiträgen von organisierten Arbeitnehmern⁶
- Einnahmen aus Beiträgen von nichtorganisierten Arbeitnehmern⁶
- Einnahmen von organisierten Arbeitgebern
 - aus Beiträgen
 - aus Kontrollkosten
 - aus Konventionalstrafen
- Einnahmen von nichtorganisierten Arbeitgebern
 - aus Beiträgen
 - aus Kontrollkosten
 - aus Konventionalstrafen
- Einnahmen von Betrieben mit Sitz im Ausland (Entsendebetriebe)

⁵ Bei erfüllen der Grössenkriterien gemäss Artikel 727 Absatz 1 OR müssen auch die Bestimmungen von Artikel 961 – 961d OR befolgt werden (erweiterte Anhangangaben, Lagebericht, Geldflussrechnung).

⁶ Falls es nicht möglich ist, die Einnahmen aus Beiträgen von organisierten und nichtorganisierten Arbeitnehmenden zu unterscheiden, können diese beiden Positionen in einer einzigen Position "Einnahmen aus Beiträgen von Arbeitnehmenden" dargestellt werden. Diesfalls ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen, wie sich die Gesamtsumme der Einnahmen aus Beiträgen der Arbeitnehmenden auf die organisierten Arbeitnehmenden einerseits und die nichtorganisierten Arbeitnehmenden andererseits aufteilt, wenn auf die aktuellen Zahlen zum Arbeitnehmerquorum abgestellt wird. Beispiel: Einnahmen aus Beiträgen der Arbeitnehmenden: Total Fr. 600'000.-; Arbeitnehmerquorum: 55%, d.h. 55% aller Arbeitnehmenden sind in einem Arbeitnehmerverband organisiert. In diesem Fall teilen sich die Einnahmen aus den Beiträgen der Arbeitnehmenden wie folgt auf: organisierte Arbeitnehmende Fr. 330'000.-, nichtorganisierte Arbeitnehmende Fr. 270'000.-.

- aus Beiträgen
- aus Kontrollkosten
- aus Konventionalstrafen
- Einnahmen von Verleihbetrieben
 - aus Beiträgen
 - aus Kontrollkosten
 - aus Konventionalstrafen
- Einnahmen aus Abgeltungen des SECO für Arbeitsmarktkontrollen (FLAM)
- Einnahmen aus Zinserträgen

Wichtige und wesentliche Aufwandspositionen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen und im Anhang zu erläutern, damit deren Verwendungszweck ersichtlich ist. Die Aufwandspositionen müssen in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck der Beiträge stehen. Zudem müssen folgende Positionen in der Jahresrechnung zwingend separat ausgewiesen werden:

- Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitgeber
- Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitnehmende
- Zuwendungen an Arbeitgeberverbände
- Zuwendungen an Arbeitnehmerverbände,
- Zuwendungen an Regionale Paritätische Kommissionen

Im Anhang zur Jahresrechnung ist zu erläutern, für welche Leistungen diese Rückerstattungen und Zuwendungen verwendet worden sind. Aufwendungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit GAV-Verhandlungen sowie Leistungen, die ausschliesslich für Verbandsmitglieder vorgesehen sind dürfen nicht mit Rückerstattungen und Zuwendungen finanziert werden.

Die Jahresrechnung und das Budget auf der Aufwandseite sind zudem – sofern ein entsprechender Aufwand vorhanden ist und als wesentlich⁷ beurteilt wird – mit folgenden Ausgabenpositionen im Bereich Vollzug zu ergänzen:

- Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des GAV
- Erfassung der Aussenseiter
- Beitragserhebung (Inkasso)
- Erteilung von Rechtsauskünften zur AVE an Mitglieder und Aussenseiter
- Sitzungsgelder / Spesen der Mitglieder der Paritätischen Kommission(en)
- Administrationskosten, die mit diesen Tätigkeiten in Verbindung stehen
- Übersetzung und Druck des GAV
- Aufwand für die berufliche Weiterbildung
- Aufwand für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Aufwand für Vollzug flankierende Massnahmen (FLAM)
- Aufwand für Umsetzung der Kautionspflicht der Arbeitgeber
- Weitere

⁷ Als wesentlich sind Positionen zu betrachten, welche mehr als 1,5% des Gesamtaufwandes eines Jahres ausmachen.

Die Erträge und Aufwände sind in der Erfolgsrechnung den Kategorien Vollzug und Verwaltung sowie gegebenenfalls Weiterbildung oder Gesundheitsprävention (sofern gemäss GAV vorgesehen) zuzuweisen. Alternativ ist das Führen von Spartenrechnungen pro Bereich zulässig. Musterbeispiele von Bilanz und Erfolgsrechnung sind in Anhang 3 aufgeführt.

5.1.4 Rückerstattungen und Zuwendungen an Verbände

Allgemein

Die Vertragsparteien eines GAV sehen häufig vor, dass aus den Einnahmen der Vollzugskostenbeiträge Beträge an die GAV-Parteien ausgerichtet werden. Zudem werden den Mitgliedern der Verbände (Mitglieder der Gewerkschaften oder der Arbeitgeberverbände) die Vollzugskostenbeiträge häufig zurückerstattet, damit diese durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags nicht doppelt belastet werden. Teilweise ist auch vorgesehen, dass die Mitglieder der Verbände gar keine Vollzugskostenbeiträge zu entrichten haben.

Das Gesetz verlangt eine gleichmässige Verteilung der Kosten auf alle unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, d.h. auf die Aussenseiter und die Verbandsmitglieder (Art. 3 Abs. 2 lit. b AVEG).

Rückerstattungen, Zuwendungen oder Nichterhebungen der Vollzugskostenbeiträge sind deshalb nur zulässig, wenn die Verbände ihrerseits Aufwendungen im Sinne der Verwendungszwecke der Beiträge ausweisen können, die rechnerisch mindestens der Summe der Zuwendungen, Rückerstattungen bzw. nicht erhobenen Vollzugskostenbeiträge entsprechen. Die Verwendung Rückerstattungen für reine Verbandszwecke sowie im Zusammenhang mit GAV-Verhandlungen ist nicht gestattet.

Ebenfalls müssen Aussenseiter von den Dienstleistungen der Paritätischen Kommissionen und der Verbände profitieren können. Ansonsten liegt eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor. Leistungen der Verbände, die direkt oder indirekt aus AVE-Beiträgen finanziert sind, müssen auch den Aussenseitern zugute kommen.

Kontrolltätigkeit und Darstellung in der Jahresrechnung

Um eine ordnungsgemässe Abwicklung der Rückerstattungen und Zuwendungen an Verbände sicherzustellen, ist es notwendig dass die Kassen und Einrichtungen die Rückerstattungen und Zuwendungen sowie damit zusammenhängende Positionen in der Jahresrechnung separat ausweisen und im Anhang erläutern. Hierbei sei nochmals auf die in vorangehender Ziffer 5.1.3 aufgeführten Vorschriften hingewiesen

Werden keine Vollzugskostenbeiträge von Mitgliedern der Verbänden erhoben, muss dies im Anhang erläutert und begründet werden, inwiefern die mit dem Vollzug zusammenhängenden Aufwände den Verbandsbeiträgen gegenüberstehen. Aufgrund der Angaben in der Jahresrechnung muss beurteilt werden können, ob die Kosten gleichmässig auf alle unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden.

Weiter sind durch die Verbände jährlich schriftliche und nachprüfbare Zusammenstellungen im Sinne einer Selbstdeklaration über die von ihnen getätigten Aufwendungen für den GAV-

Vollzug (bzw. für die Verwendungszwecke der Beiträge) an die Kassen einzureichen. Die entsprechenden Aufgaben sind konkret und ausführlich zu umschreiben. In den Zusammenstellungen ist auch aufzuzeigen, inwiefern die Aussenseiter ebenfalls von den Dienstleistungen der Verbände profitieren. Die Kassen sind verantwortlich, dass die entsprechenden Nachweise für die getätigten Aufwendungen vorhanden sind und jährlich an die zuständige Behörde eingereicht werden.

Die zuständige Behörde kann von den Paritätischen Kommissionen und Verbänden zusätzliche Informationen verlangen und deren Angaben überprüfen.

5.1.5 Rückstellungen und Vermögensbildung

Die Rückstellungen sind gesondert im Fremdkapital, je nach erwartetem Mittelabfluss als kurz- oder langfristig zu bilanzieren. Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden (Art. 960e Abs. 2 OR).

Sonstige Rückstellungen sind nur zulässig, wenn sie für konkret vorgesehene Projekte oder zur Abdeckung von bestehenden Risiken notwendig sind. Rückstellungen sind entweder einzeln in der Bilanz auszuweisen oder wenn eine Sammelposition Rückstellungen geführt wird, im Anhang zur Jahresrechnung detailliert aufzuführen und zu erläutern⁸.

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen soll die Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) nicht übersteigen.

Weiter soll das gesamte Eigenkapital (Vermögen) der Kasse oder Einrichtung nicht höher als die Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) sein.

Die Summe von Rückstellungen und gesamtem Eigenkapital soll zudem das 1.5fache der Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) nicht übersteigen.

Werden diese Kriterien nicht erfüllt, hält sich die zuständige Behörde das Recht vor, in Zusammenarbeit mit den GAV-Parteien sowie den Paritätischen Kommissionen die Vollzugskostenbeiträge zu senken.

5.2 Revision

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Mehrheit der Kassen und Einrichtungen sind als Verein organisiert. Nachfolgend werden daher insbesondere die rechtlichen Grundlagen für Vereine aufgeführt und erläutert.

Eine Ordentliche Revision ist zwingend, wenn die Kriterien gemäss Artikel 69b Absatz 1 ZGB im Zusammenhang mit Artikel 727 Absatz 1 OR erfüllt sind (siehe Ziffer 5.1.1).

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 69b Abs 2 ZGB).

⁸ Im Anhang ist ein sogenannter Rückstellungsspiegel zu führen, mit Erläuterungen zu den Rückstellungen und der Veränderung von Jahr zu Jahr.

In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision grundsätzlich frei (Art. 69b Abs. 4 ZGB).

Zudem sind die obligationenrechtlichen Vorschriften zur Revisionsstelle (Art. 727ff OR) massgebend. Insbesondere schreibt Artikel 727b OR vor, dass Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen müssen. Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen gemäss Artikel 727c OR als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen.

5.2.2 Allgemeine Weisungen

Die Jahresrechnungen werden durch die Revisionsstelle der Kassen oder Einrichtungen (bei ordentlicher Revision von einem zugelassenen Revisionsexperten, bei eingeschränkter Revision von einem zugelassenen Revisor⁹) geprüft. Auch wenn grundsätzlich ein Verzicht auf eine Revision gemäss den gesetzlichen Vorschriften von ZGB und OR möglich wäre, **muss zumindest eine Eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor durchgeführt werden.** Die Kassen und Einrichtungen haben sicherzustellen, dass als Revisionsorgane ausschliesslich Revisionsgesellschaften oder Revisoren gewählt werden, welche die Anforderungen gemäss Artikel 4ff. Revisionsaufsichtsgesetz erfüllen.

Die Kassen und Einrichtungen haben der zuständigen Behörde bis spätestens sechs Monate nach Jahresabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle
- Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres
- Nachweise der durch die Verbände für den GAV-Vollzug getätigten Aufwände (gemäss Ziffer 5.1.4)

6. Kontrolle durch zuständige Behörde

Die Kasse oder Einrichtung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen (Art. 5 Abs. 2 AVEG).

Zuständige Behörde auf Bundesebene - bei GAV die vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt werden - ist das Seco (Art. 20 Abs. 2 AVEG). Auf kantonaler Ebene - bei GAV, die von einem Kanton allgemeinverbindlich erklärt werden - werden die zuständigen Behörden durch die einzelnen Kantone bezeichnet (Art. 20 Abs. 1 AVEG).

Die Kontrolle erfolgt in erster Linie durch Prüfung der von den GAV-Parteien jährlich einzureichenden Unterlagen (siehe Ziffer 5.2.2). Die Pflicht zur Einreichung dieser Unterlagen wird den Parteien in den einzelnen Beschlüssen des Bundesrates bzw. der Kantone auferlegt. Die Bundesratsbeschlüsse enthalten jeweils folgende Bestimmung:

⁹ Siehe Artikel 4ff Revisionsaufsichtsgesetz RAG

"Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. ...) sind der Direktion für Arbeit des Seco alljährlich die Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch die Direktion für Arbeit im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der AVE hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Die Direktion für Arbeit des Seco kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen."

Zu beachten ist, dass die AVE ausser Kraft gesetzt werden kann, wenn eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird (Art. 18 Abs. 2 AVEG). Unter Berücksichtigung der konkreten Situation kann allenfalls auch eine weniger weit gehende Massnahme getroffen werden, indem z.B. lediglich die Bestimmungen über den Vollzugskostenbeitrag von der AVE ausgenommen werden.

7. Abgrenzung zu den Solidaritätsbeiträgen

Es ist möglich, dass sich einzelne (nicht organisierte) Arbeitgeber und einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Gesamtarbeitsvertrag anschliessen, wenn die Vertragsparteien des GAV damit einverstanden sind. Diese sind dann am GAV beteiligt und gleich an den GAV gebunden, wie die Mitglieder der GAV-Parteien.

Für einen solchen Anschluss sehen Gesamtarbeitsverträge häufig sog. Solidaritätsbeiträge vor. Diese Beiträge bezwecken einerseits, den Vorteil auszugleichen, der dem Nichtmitglied durch den GAV zukommt und andererseits sollen sie einen angemessenen Anteil der Vollzugskosten des GAV decken. Es können aber nur solche Beiträge allgemeinverbindlich erklärt werden, die ausschliesslich die Deckung der Vollzugskosten zum Zweck haben. Da der Verwendungszweck der Solidaritätsbeiträge weiter geht - im Gegensatz zu den Vollzugskostenbeiträgen dürfen auch die Kosten der GAV-Parteien im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausarbeitung des GAV berücksichtigt werden - können Solidaritätsbeiträge nicht allgemeinverbindlich erklärt werden.

Anhang 1: Grundsätze für die Führung von gemeinsamen Einrichtungen und Kassen

1. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen sowie Kassenführung der gemeinsamen Einrichtungen und Kassen sind in entsprechenden Dokumenten wie Statuten oder Reglementen zu regeln. Weiter wird das Vorhandensein eines der Grösse der Kasse angepassten internen Kontrollsystems vorausgesetzt.
2. Die ordnungsgemässe Führung beinhaltet die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 - 960e OR.
3. Die aufgrund von allgemeinverbindlich erklärten GAV-Bestimmungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge dürfen nur für die in diesen Bestimmungen aufgeführten Zwecke verwendet werden.
4. Die Beiträge dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die das im allgemeinverbindlich erklärten GAV geregelte Arbeitsverhältnis betreffen. Das bedeutet insbesondere, dass Aufwendungen für die berufliche Grundausbildung oder weitere spezifisch die Lehrlinge betreffende Zwecke nur zulässig sind, wenn der allgemeinverbindlich erklärte GAV auch (mindestens teilweise) auf Lehrlinge anwendbar ist.
5. Der Vollzugskosten- und / oder Weiterbildungsbeitrag muss deutlich tiefer sein als der Verbandsbeitrag (Mitgliederbeitrag), damit er allgemeinverbindlich erklärt werden kann. Höhere Vollzugskostenbeiträge als der Verbandsbeitrag können nur dann zur AVE zugelassen werden, wenn die organisierten Arbeitgeber und die organisierten Arbeitnehmenden diese Beiträge ebenfalls - und zwar zusätzlich zu ihrem Mitgliederbeitrag - ganz oder teilweise entrichten müssen.
6. Die gemeinsamen Einrichtungen und Kassen dürfen nicht überwiegend oder ausschliesslich durch die Aussenseiter finanziert werden (gleichmässige Verteilung der Kosten auf alle unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden). Rückerstattungen, Zuwendungen oder Nichterhebungen der Vollzugskostenbeiträge sind deshalb nur zulässig, wenn die Verbände ihrerseits Aufwendungen im Sinne der Verwendungszwecke der Beiträge ausweisen können, die rechnerisch mindestens der Summe der Zuwendungen, Rückerstattungen bzw. nicht erhobenen Vollzugskostenbeiträge entsprechen. Ebenfalls müssen Aussenseiter von den Dienstleistungen der Paritätischen Kommissionen und der Verbände profitieren können. Ansonsten liegt eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor. Leistungen der Verbände, die direkt oder indirekt aus in allgemeinverbindlich erklärten GAV vorgesehenen Beiträgen finanziert sind, müssen auch den Aussenseitern zugute kommen.
7. Der Gesamtbetrag der Rückstellungen soll die Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) nicht übersteigen. Weiter soll das gesamte Eigenkapital (Vermögen) der Kasse oder Einrichtung nicht höher als die Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) sein. Die Summe von Rückstellungen und gesamtem Eigenkapital soll zudem das 1.5fache der Gesamteinnahmen eines Jahres (Durchschnitt der letzten drei Jahre) nicht übersteigen.
8. Die Vorgaben bezüglich der Gliederung von Erfolgsrechnung und Bilanz gemäss Kapitel 5.1.3 sind zu beachten.
9. Die gemeinsamen Einrichtungen und Kassen haben jährlich mindestens eine eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor durchzuführen.
10. Der zuständigen Behörde sind jährlich die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle, das Budget des darauffolgenden Jahres und die Nachweise der durch die Verbände für den GAV-Vollzug getätigten Aufwände (gemäss Ziffer 5.1.4) einzureichen.
11. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Auskünfte verlangen, Auflagen machen und Bedingungen stellen.

12. Wenn die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Auskünfte nicht zufriedenstellend sind oder wenn Zweifel über die ordnungsgemäße Führung bestehen, kann die zuständige Behörde auf Kosten der Vertragsparteien eine umfassende Untersuchung durchführen lassen.

Anhang 2: Musterbeispiel für eine Kontrollmatrix einer Kasse (IKS)

<i>Risiko</i>	<i>Massnahme / Kontrolle</i>	<i>Periodizität</i>	<i>Bereich</i>
Nicht autorisierte Zahlungen werden ausgeführt bzw. es werden Zahlungen falsch ausgelöst	Unterschriften- und Visumregelungen sind klar definiert und umgesetzt. Die Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen werden im Handelsregister (falls eingetragen) regelmässig aktualisiert. Generell gilt Kollektivunterschrift zu Zweien (insbesondere auch bei der Eröffnung von Post- und Bankkonten sowie bei Zahlungsanweisungen).	laufend	Flüssige Mittel (Kasse, Post, Bank etc.)
Zahlungen erfolgen für Zwecke die nicht durch den Verwendungszweck des GAV gedeckt sind.	Überprüfung der Zweckkonformität der Zahlungen. Vieraugenprinzip bei der Rechnungskontrolle.	laufend	Kreditoren
Zahlungen von Rechnungen ohne gegenüberstehenden Leistungserbringungen.	Funktionstrennung zwischen Kreditorenerfassung und Zahlungsfreigabe oder organisatorische Kontrollen, welche die allenfalls mangelnde Funktionstrennung kompensieren.	laufend	Kreditoren
Die Lohnzahlungen erfolgen nicht, nicht vollständig oder in sonstiger Weise falsch.	Funktionstrennung zwischen Personalverwaltung und Lohnauszahlung. Ausschliesslich Kollektivunterschrift für Lohnauszahlungen.	monatlich	Personal
Rückerstattungen und Zuwendungen werden durch die Empfänger nicht GAV-konform eingesetzt.	Überprüfung der Nachweise der Vertragspartner, ob die entsprechenden Ausgaben im Rahmen der Bestimmungen des GAV erfolgen.	Periodisch, min. jährlich	Aufwand
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden nicht vollständig eingefordert	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sind zeitgerecht einzufordern. Alte Ausstände sind zu mahnen.	monatlich	Debitoren / Inkasso, Ertrag
Haupt- und Nebenbücher weisen unterschiedliche Salden auf	Hauptbuch wird mit Nebenbuch abgestimmt.	monatlich	Allgemein
Verluste aufgrund von spekulativen Anlagegeschäften	Erlass eines Anlagereglement inkl. Definition von Grundsätzen und übergeordneten Richtlinien zur Vermögenslage. Überprüfung der Einhaltung durch die oberste Leitung der Kasse oder Einrichtung	Laufend Periodisch, min. jährlich	Wertschriften

Nicht genehmigte Lohnzahlungen werden ausgeführt	Vorhandensein einer rechtsgültigen genehmigten und von der obersten Leitung der Kasse oder Einrichtung unterzeichneten Lohnliste.	jährlich	Personal
--	---	----------	----------

Anhang 3: Gliederung der Jahresrechnung

Gliederung der Erfolgsrechnung in Anlehnung an OR Art. 959b

	20XX	20XX-1	Anm.
	CHF	CHF	
Ertrag			
Einnahmen aus GAV			
Einnahmen aus Beiträgen von organisierten Arbeitnehmern			
Einnahmen aus Beiträgen von nichtorganisierten Arbeitnehmern			
Einnahmen von organisierten Arbeitgebern			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von nichtorganisierten Arbeitgebern			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von Betrieben mit Sitz im Ausland (Entsendebetriebe)			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von Verleihbetrieben			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen aus Abgeltungen des SECO für Arbeitsmarktkontrollen (FLAM)			
Einnahmen aus Zinserträgen			
Weitere wesentliche Einnahmepositionen			
Übriger Ertrag			
Betriebsfremder Ertrag			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag			
Total Ertrag			
Aufwand			
Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitgeber			
Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitnehmende			
Zuwendungen an Arbeitgeberverbände			
Zuwendungen an Arbeitnehmerverbände			
Zuwendungen an regionale Paritätische Kommissionen			
Personalaufwand			
Sitzungsgelder / Spesen für Mitglieder der Paritätischen Kommissionen			
Aufwand für die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des GAV			
Aufwand für den Vollzug von flankierenden Massnahmen (FLAM)			
Aufwand für Beitragserhebung (Inkasso)			
Aufwand für Beratung und Rechtsauskünfte zur AVE an Mitglieder und Aussenseiter			
Aufwand für die Erfassung der Aussenseiter			
Aufwand für GAV Druck und Übersetzung			
Aufwand für Weiterbildung (sofern im GAV vorgesehen)			
Aufwand für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (sofern im GAV vorgesehen)			

Aufwand für Administration im Zusammenhang mit der Vollzugstätigkeit			
Aufwand für die Umsetzung der Kautionspflicht			
Weitere wesentliche Aufwandpositionen			
Übriger Aufwand			
Abschreibungen			
Finanzaufwand			
Betriebsfremder Aufwand			
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand			
Steueraufwand			
Total Aufwand			
Jahresgewinn / -verlust			

Gliederung der Erfolgsrechnung nach Sparten (in Anlehnung an OR Art. 959b)

	20XX	20XX-1	Anm.
	CHF	CHF	
Ertrag			
Einnahmen aus GAV (Vollzug)			
Einnahmen aus Beiträgen von organisierten Arbeitnehmern			
Einnahmen aus Beiträgen von nichtorganisierten Arbeitnehmern			
Einnahmen von organisierten Arbeitgebern			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von nichtorganisierten Arbeitgebern			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von Betrieben mit Sitz im Ausland (Entsendebetriebe)			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen von Verleihbetrieben			
- aus Beiträgen			
- aus Kontrollkosten			
- aus Konventionalstrafen			
Einnahmen aus Abgeltungen des SECO für Arbeitsmarktkontrollen FLAM			
Einnahmen aus Zinserträgen			
Weitere wesentliche Einnahmepositionen			
Einnahmen aus GAV (Weiterbildung)			
... Detailpositionen analog Vollzug			
...			
Einnahmen aus GAV (Gesundheit und Sicherheit)			
... Detailpositionen analog Vollzug			
...			
Übriger Ertrag			

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag				
Total Ertrag				
Aufwand				
Verwaltungskosten				
	Personalaufwand			
	Aufwand für Beitragserhebung (Inkasso)			
	Sitzungsgelder / Spesen für Mitglieder der Paritätischen Kommissionen			
	Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitgeber			
	Rückerstattung von Beiträgen an organisierte Arbeitnehmende			
	Zuwendungen an Arbeitgeberverbände			
	Zuwendungen an Arbeitnehmerverbände			
	Zuwendungen an regionale Paritätische Kommissionen			
	Übriger Aufwand			
	Weitere Aufwandpositionen			
Vollzugskosten				
	Personalaufwand			
	Aufwand für die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung des GAV			
	Aufwand für den Vollzug von flankierenden Massnahmen (FLAM)			
	Aufwand für Beratung und Rechtsauskünfte zur AVE an Mitglieder und Aussenseiter			
	Aufwand für die Erfassung der Aussenseiter			
	GAV Druck und Übersetzung			
	Rückerstattungen an Arbeitgeberverbände			
	Rückerstattungen an Arbeitnehmerverbände			
	Zuwendungen an Arbeitgeberverbände			
	Zuwendungen an Arbeitnehmerverbände			
	Zuwendungen an regionale Paritätische Kommissionen			
	Übriger Aufwand			
	Weitere Aufwandpositionen			
Aufwand für Weiterbildung (sofern im GAV vorgesehen)				
	Wesentliche Aufwandpositionen			
	...			
	...			
Aufwand für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (sofern im GAV vorgesehen)				
	Wesentliche Aufwandpositionen			
	...			
	...			
Sonstiger Aufwand				
	Abschreibungen			
	Finanzaufwand			
	Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand			
	Steueraufwand			
Total Aufwand				
Jahresgewinn / -verlust				

Gliederung der Bilanz in Anlehnung an OR Art. 959a

	20XX	20XX-1	Anm.
	CHF	CHF	
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel			
Wertschriften mit Börsenkurs			
Forderungen aus GAV			
Übrige Forderungen			
Vorräte			
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Total Umlaufvermögen			
Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
Sachanlagen			
Total Anlagevermögen			
Total Aktiven			
Passiven			
Fremdkapital			
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (GAV)			
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (Bank, Darlehen)			
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten			
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Kurzfristige Rückstellungen (Zeithorizont < 1 Jahr)			
Total kurzfristiges Fremdkapital			
Langfristiges Fremdkapital			
Langfristiges verzinsliches Fremdkapital			
Langfristige Rückstellungen (Zeithorizont > 1 Jahr)			
Fonds mit Fremdkapitalcharakter			
Total langfristiges Fremdkapital			
Total Fremdkapital			
Eigenkapital			
Kapital			
Reserven			
Fonds mit Eigenkapitalcharakter			
Jahreserfolg			
Total Eigenkapital			
Total Passiven			

Anhang 4: Auszug aus den massgebenden Gesetzen und Verordnungen

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311):

Art. 2 - Allgemeine Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen.
2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen.
3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besonderen Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.
- 3.^{bis} Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.
4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen.
5. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen, insbesondere nicht die Freiheit, sich einem Verband anzuschliessen oder ihm fernzubleiben.
6. Nicht beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden muss der Beitritt zum Gesamtarbeitsvertrag zu gleichen Rechten und Pflichten offen stehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und ausreichende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten.
7. Einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligt sind, muss der Beitritt zum vertragschliessenden Verband oder der Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag offen stehen.

Art. 3 - Besondere Voraussetzungen

¹ Bestimmungen über Ausgleichskassen und andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn die Organisation der Kasse oder Einrichtung ausreichend geregelt ist und Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung besteht.

² Bestimmungen über Kontrollen, Kautionen und Konventionalstrafen dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden:

- a. wenn die Kontrolle und Durchsetzung ausreichend geregelt sind und Gewähr für eine geordnete Anwendung besteht;
- b. wenn die Kontrollkostenbeiträge der am Gesamtarbeitsvertrag nicht beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anteile nicht übersteigen, die sich bei einer gleichmässigen Verteilung der tatsächlichen Kosten auf alle Arbeitgeber einerseits und auf alle Arbeitnehmer andererseits ergeben;

c. wenn die Konventionalstrafen zur Deckung der Kontrollkosten bestimmt sind und allfällige Überschüsse in angemessener Weise, vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes, verwendet werden.

Art. 5 - Wirkung auf die Vertragsparteien

¹ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, bei der Durchführung des Vertrages gleich wie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu behandeln.

² Werden Bestimmungen über Ausgleichskassen oder andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 357b Absatz 1 Buchstabe b des Obligationenrechts allgemeinverbindlich erklärt, so untersteht die Kasse oder Einrichtung der Aufsicht der zuständigen Behörde. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Kasse oder Einrichtung ordnungsgemäss geführt wird, und kann zu diesem Zweck von deren Träger die notwendigen Auskünfte verlangen.

Art. 8 - Antrag

¹ Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung ist von allen Vertragsparteien der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Die allgemeinverbindlich zu erklärenden Bestimmungen sind dem Antrag in den für den Geltungsbereich massgebenden Amtssprachen beizulegen.

² Der Antrag hat den Gegenstand, den räumlichen, beruflichen und betrieblichen Geltungsbereich sowie Beginn und Dauer der Allgemeinverbindlichkeit anzuführen und die erforderlichen Angaben über die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 2 und 3 zu enthalten.

³ Wird der Antrag nicht ordnungsgemäss oder nicht mit den erforderlichen Angaben eingereicht, so ruht das Verfahren und wird nach erfolgloser Fristansetzung eingestellt.

Art. 18 - Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung auf Antrag und von Amtes wegen

¹ Die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde hat auf Antrag aller Vertragsparteien die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen.

² Stellt die für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Anzeige hin fest, dass die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so hat sie die Allgemeinverbindlichkeit ausser Kraft zu setzen. Ebenso kann sie dies anordnen, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäss Artikel 5 Absatz 1 verletzt, oder wenn entgegen Artikel 5 Absatz 2 eine Kasse oder Einrichtung nicht ordnungsgemäss geführt wird.

Art. 20 - Bezeichnung der zuständigen Behörden

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Allgemeinverbindlicherklärung und deren Aufhebung, für die Durchführung des Verfahrens gemäss den Artikeln 8-11 und 14-18 sowie für die Massnahmen gemäss den Artikeln 5 Absatz 2, und 6.

² Bei Anträgen, über die der Bundesrat entscheidet, führt die zuständige Behörde (gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) das Verfahren und trifft die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6.

Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)

Art. 20 - Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge

¹ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten. Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Das im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zur Kontrolle vorgesehene paritätische Organ ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei nicht geringfügigen Verstössen muss es dem kantonalen Arbeitsamt Meldung erstatten und kann dem fehlbaren Verleiher:

- a. nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe auferlegen;
- b. die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, der den flexiblen Altersrücktritt regelt, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer diese Regelung ebenfalls einhalten. Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, ab welcher Mindestanstellungsdauer der Arbeitnehmer einer solchen Regelung zu unterstellen ist.

Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111)

Art. 48b - Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge

(Art. 20 Abs. 1 Satz 2 AVG)

¹ Sieht ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so entsteht die Beitragspflicht am ersten Arbeitstag für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages zum Einsatz kommt.

² Die Beiträge werden entsprechend der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet.

³ Der verliehene Arbeitnehmer hat gleich wie ein Arbeitnehmer der Branche Anspruch darauf:

- a. Weiterbildungsveranstaltungen besuchen zu können, die mit Hilfe der Weiterbildungskostenbeiträge angeboten werden;
- b. zu weiteren Leistungen Zugang zu erhalten, die mit Hilfe der Vollzugskostenbeiträge angeboten werden.

Art. 48c - Flexibler Altersrücktritt

(Art. 20 Abs. 3 AVG)

¹ Sieht ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Beitragspflicht für die Regelung des flexiblen Altersrücktritts vor, so entsteht die Beitragspflicht ab dem ersten Arbeitstag für die Zeit, in der ein Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages zum Einsatz kommt.

² Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Arbeitnehmer:

- a. die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b. die sich in einer Ausbildung befinden, die nicht zu einem Beruf im Geltungsbereich des entsprechenden Gesamtarbeitsvertrags führt; und
- c. deren Einsatzvertrag auf drei Monate befristet ist.

³ Die Beiträge werden entsprechend der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Regelung einbezahlt und verwendet.

Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20)

Art. 2 Abs. 2bis - Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.

Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201)

Art. 8d - Kontroll- und Vollzugskostenbeiträge

Ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, schulden die Beiträge an die Kontroll- und Vollzugskosten, die ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt. Sie müssen gegenüber den durch den GAV eingesetzten paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge aufkommen.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2014)

Art. 61

¹ Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

² Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

³ Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

Art. 69b

¹ Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;

3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 2 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
- 3 Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.
- 4 In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

(Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2014)

Art. 727 (Revisionspflicht, Ordentliche Revision)

1 Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:

- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
- c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;

2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

2 Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

3 Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Art. 727a (Revisionspflicht - Eingeschränkte Revision)

1 Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

2 Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

4 Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

5 Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Art. 727b (Anforderungen an die Revisionsstelle bei ordentlicher Revision)

1 Publikumsgesellschaften müssen als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten vorzunehmen sind, ebenfalls von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchführen lassen.

2 Die übrigen Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen. Sie müssen Prüfungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Revisor vorzunehmen sind, ebenfalls von einem zugelassenen Revisionsexperten durchführen lassen.

Art. 727c (Anforderungen an die Revisionsstelle bei eingeschränkter Revision)

Die Gesellschaften, die zur eingeschränkten Revision verpflichtet sind, müssen als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 bezeichnen.

Art. 957 (Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung)

1 Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. juristische Personen.

2 Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
 2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
 3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB⁵⁶⁰ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.
- 3 Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 957a (Buchführung)

1 Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

2 Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

3 Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

4 Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.

5 Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 959a (Bilanz, Mindestgliederung)

1 Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Umlaufvermögen:
 - a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
 - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - c. übrige kurzfristige Forderungen,
 - d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
 - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
2. Anlagevermögen:
 - a. Finanzanlagen,
 - b. Beteiligungen,
 - c. Sachanlagen,
 - d. immaterielle Werte,
 - e. nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital.

2 Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. kurzfristiges Fremdkapital:
 - a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - b. kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - c. übrige kurzfristige Verbindlichkeiten,
 - d. passive Rechnungsabgrenzungen;
2. langfristiges Fremdkapital:
 - a. langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - b. übrige langfristige Verbindlichkeiten,
 - c. Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
3. Eigenkapital:
 - a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
 - b. gesetzliche Kapitalreserve,
 - c. gesetzliche Gewinnreserve,
 - d. freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten,
 - e. eigene Kapitalanteile als Minusposten.

3 Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungs- und Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

4 Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Art. 959b (Erfolgsrechnung, Mindestgliederung)

1 Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.

2 In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
3. Materialaufwand;
4. Personalaufwand;
5. übriger betrieblicher Aufwand;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
7. Finanzaufwand und Finanzertrag;
8. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
9. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
10. direkte Steuern;
11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

3 In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:

1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
2. Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
3. Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
4. Finanzaufwand und Finanzertrag;
5. betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag;
6. ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
7. direkte Steuern;
8. Jahresgewinn oder Jahresverlust.

4 Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.

5 Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c (Anhang der Jahresrechnung)

1 Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
3. den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

Art. 960e (Bewertung, Grundsätze)

1 Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.

2 Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

3 Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:

1. regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
2. Sanierungen von Sachanlagen;
3. Restrukturierungen;
4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.

4 Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Art. 963 (Konzernrechnung, Pflicht zur Erstellung)

1 Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.

2 Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:

1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder
3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

3 Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.

4 Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

Art. 963a (Konzernrechnung, Befreiung von der Pflicht zur Erstellung)

1 Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder
 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.
- 2 Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:
1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.
- 3 Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.
- 1

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2013)

Art. 4 Voraussetzungen für Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten

- 1 Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt.
- 2 Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:
 - a. eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer;
 - b. eidgenössisch diplomierte Treuhanderinnen und Treuhander, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis;
 - c. Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis;
 - d. Personen, die eine den in den Buchstaben a, b oder c aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.
- 3 Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen.
- 4 Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

- 1 Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:
 - a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
 - b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
 - c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.
- 2 Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, dies unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 6 Voraussetzungen für Revisionsunternehmen

- 1 Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn:
 - a. die Mehrheit der Mitglieder seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügt;

- b. mindestens ein Fünftel der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, über die entsprechende Zulassung verfügt;
 - c. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Revisionsdienstleistungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
 - d. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.
- ² Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden als Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ist nicht möglich.